

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2012

Nr. 2012/17

Gemeinde Horriwil: Periodische Wiederinstandstellung von Entwässerungen, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Horriwil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 65'000 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) ihrer Entwässerungsanlagen.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in der Gemeinde Horriwil wurden um 1974 im Rahmen der Güterzusammenlegung erstellt. Diese Anlagen müssen regelmässig unterhalten und gereinigt werden.

Das vom Ingenieurbüro W+H AG, Biberist ausgearbeitete Projekt umfasst eine Zustandskontrolle im Sinne einer PWI-Massnahme. Es sollen rund 9.22 km Haupt- und Sammelleitungen gespült sowie rund 15-20 % der Leitungen mit Kanalfernsehen geprüft werden. Die Gesamtkosten sind auf 65'000 Franken veranschlagt, davon sind 42'480 Franken beitragsberechtigt. Gestützt auf das Ergebnis soll später ein Projekt mit den notwendigen Sanierungsmassnahmen und allfälligen Ergänzungen ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen notwendig. Es beantragt an die pauschal beitragsberechtigten Kosten von 42'480 Franken einen Kantonsbeitrag von 25 % oder pauschal 10'620 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 27 % beantragt.

Die Arbeiten werden an die am günstigsten offerierende Firma vergeben.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und keine Publikation im Sinne von Art. 97 LwG (SR 910.1) notwendig. Allfällige Arbeiten an gemeindeübergreifende Entwässerungsleitungen sind mit den betroffenen Gemeinden zu koordinieren.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

2

- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 42'480 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 10'620 Franken bewilligt.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Art. 16a der eidg. Strukturverbesserungsverordnung ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gemeinde den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.4 Allfällige Arbeiten an gemeindeübergreifende Entwässerungsleitungen sind mit den betroffenen Gemeinden zu koordinieren.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende Juni 2013 gewährt.
- 3.6 Die Gemeinde Horriwil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Umwelt, Wasserbau
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4557 Horriwil
W+H AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist